

SATZUNG

des gemeinnützigen nicht eingetragenen
Vereins



Stand: Januar 2023

Inhaltsverzeichnis:	Seite
§ 1 Name und Sitz	3
§ 2 Eintragung in das Vereinsregister	3
§ 3 Geschäftsjahr	3
§ 4 Zweck des Vereins	3
§ 5 Vereinstätigkeit	3
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 8 Beitrag	3/4
§ 9 Organe des Vereins	4
§ 10 Mitgliederversammlung	4
§ 11 Vorstand	5
§ 12 Vergütung für die Vereinstätigkeit	5
§ 13 Mittelverwendung	5
§ 14 Auflösung des Vereins	5
§ 15 Datenschutz	5

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „**Camping Club Bergstraße**“, im nachfolgenden **CCB** genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz ist Bensheim.

§ 2 Eintragung in das Vereinsregister

- (1) Der Verein wird nicht in das Vereinsregister eingetragen.

§ 3 Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des „Camping-Gedankens“, der Geselligkeit und der gemeinsamen Unternehmungen seiner Mitglieder.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar -gemeinnützige- Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Vereinstätigkeit

- (1) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Mitglieder, Freunde und Helfer des Vereins.
- (2) Der Satzungszweck wird erreicht insbesondere durch den regelmäßig stattfindenden Camper-Stammtisch, den geselligen und informativen Veranstaltungen rund um das Thema Camping, sowie den gemeinsamen Vereinsausfahrten.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im Verein kann jede/r werden, die/der sich für den Vereinszweck einsetzen möchte. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftlichen Antrag, oder auch durch online-Eingabe über die Internetseite an den Vorstand.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Auflösung des Vereins. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende des Kalenderjahres.

§ 8 Beitrag

- (1) Der Club erhebt einen Jahresbeitrag für eine Einzel- oder Familienmitgliedschaft. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Beiträge werden ausschließlich für die laufenden Kosten des Vereins verwendet, das Finanzguthaben der Kasse wird beim letzten Camper-Stammtisch des Jahres für

die Bewirtung der teilnehmenden Mitglieder verwendet. Somit startet der Verein jeweils zum neuen Geschäftsjahr mit einem Kassenbestand von **0,00 €**.

- (3) Die Verwendung der Mittel ist für jedes Mitglied, unabhängig vom Bericht auf der Mitgliederversammlung durch den/der Kassenwart/in, nach vorherigem schriftlichem Antrag beim Vorstand, transparent einsehbar und überprüfbar. Eine Bestellung von Kassenprüfern durch die Mitgliederversammlung erfolgt nicht.

§ 9 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind: die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Entlastung des Vorstands, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (2) Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sollten besondere Umstände, z.B. eine Pandemie oder sonstige behördliche Auflagen, eine Mitgliederversammlung verhindern, wird diese zum nächstmöglichen Zeitpunkt nachgeholt.
- (3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (7) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Als Mitglied gelten alle Personen, die auf dem Mitgliedsantrag (Familienmitgliedschaft) durch den Antragsteller aufgeführt oder nachgemeldet wurden.
- (8) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (9) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden,

dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Referent der Vorsitzenden. Die Vorstandsmitglieder sind alleinvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
Legt ein Vorstandsmitglied seine Tätigkeit ab übernimmt der nächste Vorsitzende im Rang die vorläufige Vorstandsarbeit bis zur nächsten jährlichen Mitgliederversammlung und Neuwahl des Vorstands.
Bis zur Neuwahl wird der dann ausgeschiedene Vorstand mit a.D. (außer Dienst) weiter im Geschäftlichen Briefverkehr geführt

§ 12 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Eine Vergütung für die Vereinstätigkeit erfolgt nicht.

§ 13 Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind begünstigt werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme der Kassenauflösung beim letzten Camper-Stammtisch des Jahres (vgl. §8 Abs.2 der Satzung), keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (vgl. § 10 Abs. 9 dieser Satzung) aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen gem. §8 Abs. 2 der Satzung aufzulösen.

§15 Datenschutz

Der Verein hat eine Datenschutzordnung erlassen. Diese gilt in ihrer jeweils gültigen Fassung als Anlage dieser Satzung.

Die Satzung wurde anerkannt.

- | | |
|------------------------|-------------------|
| • Jürgen Bernschneider | 1. Vorsitzender |
| • Thomas Mayer | 2.Vorsitzender |
| • Matthias Frank | Vorstandsreferent |